

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

---

**Nr. 04/2022**

**Ausgabetag: 07.02.2022**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses in der Umlegung „Varenseller Straße / Kernekampstraße“



**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung der  
Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses in der  
Umlegung „Varenseller Straße/Kernekampstraße“**

Nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des o.g. Umlegungsgebietes eine Woche nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Zimmer 417, 4. Etage im Rathaus Rheda-Wiedenbrück, während der Öffnungszeiten für den Zeitraum eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen. In dem unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Nutzung der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern. Im Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Erbbauberechtigten;
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer;
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht.

Rheda-Wiedenbrück, den 27.01.2022

Kuhlbusch

Vorsitzender des Umlegungsausschusses

